

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Medizin und Gesellschaft ZMG (Center for Medicine and Society) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG

Aufgrund von § 15 Abs.7 in Verbindung mit § 19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19.11.2014 die Einrichtung des Zentrums für Medizin und Gesellschaft als zentrale wissenschaftliche Einrichtung beschlossen.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Medizin und Gesellschaft

Auf der Grundlage des Beschlusses gemäß Ziff. I. hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 19.11.2014 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Aufgabe

(1) Das Zentrum für Medizin und Gesellschaft ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit der jeweils geltenden Regelung der Grundordnung. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

(2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung, internationalen Zusammenarbeit, Lehre und Weiterbildung. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind die Medizinische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät beteiligt.

(3) Das Zentrum für Medizin und Gesellschaft bearbeitet das Themenfeld Global Health aus interdisziplinärer Perspektive und greift umfassende Gesundheitsaspekte insbesondere in urbanen Räumen auf. Dabei werden neben regionalen Aspekten weltweit übergreifend Einflussfaktoren untersucht sowie Interventionsstrategien entwickelt. Das Zentrum beruht zunächst auf fachspezifischen Säulen, die unterschiedliche Aspekte von Global Health aufgreifen: Biologische Anthropologie, Psychosomatische Medizin, Umweltmedizin, Palliativmedizin und Medizinische Soziologie.

(4) Das Zentrum hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. In der Forschung: Initiierung und Koordination interdisziplinärer Projekte, Förderung und Ausbau internationaler Kooperationen, Aufbau von Kooperationen mit Global Health Akteuren (z.B. WHO, GIZ).

2. In der internationalen Zusammenarbeit: Kooperation in der Forschung, Lehre und Weiterbildung mit ausländischen Partneruniversitäten und -einrichtungen.
3. In der Lehre: Koordination von fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen; Beteiligung am Aufbau und an der Durchführung internationaler Studiengänge und universitätsweiter Lehrveranstaltungen im Themenfeld Global Health.
4. Im Bereich der Weiterbildung und kulturellen Arbeit: Veranstaltung von Ringvorlesungen, öffentlichen Veranstaltungen, Kooperation mit regionalen Raumplanern zur Schaffung gesundheitsfördernder Umweltsituationen.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums für Medizin und Gesellschaft können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die Mitglieder der Universität Freiburg sind und die über eigene Ressourcen verfügen, Forschung im Bereich Global Health betreiben und bereit bzw. in der Lage sind,

1. die Aufgaben des Zentrums für Medizin und Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 aktiv wahrzunehmen,
2. die ihnen zur Verfügung stehenden personellen und apparativen Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und
3. Drittmittel für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.

(2) Die Mitgliedschaft kann von jeder Wissenschaftlerin/ jedem Wissenschaftler der Universität Freiburg, die/ der auf dem Gebiet Global Health tätig ist, beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Direktorium des Zentrums für Medizin und Gesellschaft einzureichen. Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen und arbeitsfähige Interdisziplinarität gewahrt werden.

(3) Das Direktorium des Zentrums für Medizin und Gesellschaft kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt und damit die Aufgaben des Zentrums für Medizin und Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 nicht mehr wahrnimmt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium.

§ 3

Assoziierte Mitglieder

Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf drei Jahre bestellen:

1. andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 Forschungs-/Lehr- und Kooperationsvorhaben durchführen
2. außenstehende Wissenschaftler/innen – insbesondere des Eucor-Verbunds, ausländischer Partneruniversitäten und weltweiter Global Health Akteure – die zielgerichtete Forschung und Lehre gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4

Direktorium

(1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus drei hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Sprecher werden vom Rektorat bestellt.

(2) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.

(3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben und erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, welcher dem Rektorat vorgelegt wird. Es legt dem Rektorat einen Jahresbericht über die wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Zentrums in schriftlicher Form vor.

(4) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor/in (§ 5) in der Regel zweimal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 5

Geschäftsführender Direktor/ Geschäftsführende Direktorin

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Sie/ Er kann sich im Falle ihrer/ seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor

1. führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
2. vertritt das Zentrum im Rahmen ihrer/ seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität und nach außen,
3. beruft das Direktorium, die Mitgliederversammlung und die erweiterte Mitgliederversammlung ein,
4. unterrichtet einmal im Jahr die Mitgliederversammlung, die erweiterte Mitgliederversammlung und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
5. verwaltet die zugewiesenen Räume, Personal- und Sachmittel soweit nichts anderes bestimmt ist,
6. erstattet dem Integrative Board und dem Rektorat mindestens jährlich Bericht über die wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Zentrums.
7. übt das Hausrecht entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen aus übernimmt die Verantwortung für die Ordnung im Zentrum.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Die Mitgliederversammlung führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Semester einberufen. Das Rektorat oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung verlangen. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Ge-

schäftsführende Direktor leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 7

Erweiterte Mitgliederversammlung

(1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den Mitgliedern gemäß § 2 die erweiterte Mitgliederversammlung.

(2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit einzubringen.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des Zentrums und zur Beratung des Rektorats wird ein Wissenschaftlicher Beirat mit mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern gebildet. Mitglied kann werden, wer auf den Forschungsgebieten des Zentrums für Medizin und Gesellschaft internationale Anerkennung genießt und nicht der Universität Freiburg angehört.

(2) Zu den Aufgaben des Beirates gehören die Beratung zur wissenschaftlichen Entwicklung und die Abgabe von Empfehlungen zu den weiteren Zielsetzungen und Strategien des Zentrums. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Zentrums für Medizin und Gesellschaft zu informieren. Für die Umsetzung dieser Aufgaben kann der Wissenschaftliche Beirat beratende Mitglieder aus der Universität zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Das Zentrum informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Arbeiten. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen des Zentrums geladen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats für fünf Jahre berufen, sofern die Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität keine abweichende Regelung vorsieht. Das Direktorium des Zentrums für Medizin und Gesellschaft kann dem Rektorat Vorschläge für die Mitglieder des Beirats unterbreiten. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Das Direktorium lädt in der Regel jährlich unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Der/die Geschäftsführende Direktor/in leitet die Sitzung

(5) Der Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrums und gibt dem Direktorium Anregungen für die weitere Entwicklung des Zentrums. Diese werden in einem schriftlichen Bericht niedergelegt, der an das Direktorium, das Rektorat und das Integrative Board gerichtet ist.

§ 9

Integrative Board

(1) Das Integrative Board wird als internes Beratungsgremium eingerichtet. Es begleitet die Entwicklung des Zentrums für Medizin und Gesellschaft. Gleichzeitig wirkt es auf den Interessenausgleich der am Zentrum inhaltlich beteiligten Fakultäten und Einrichtungen hin.

(2) Das Integrative Board

1. berät das Direktorium hinsichtlich der Verteilung von Mitteln, die dem Zentrum zufließen,

2. berät das Zentrum bei divergierenden Interessen und schlägt geeignete Maßnahmen zur Lösung vor,
3. erhält jährlich sowie auf begründete Anfrage der Mehrheit der Mitglieder des Integrative Board Berichte des Direktoriums des Zentrums für Medizin und Gesellschaft zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung des Zentrums,
4. erhält Berichte des Wissenschaftlichen Beirats und aus der Begutachtung des Zentrums für Medizin und Gesellschaft.

(3) Mitglieder des Integrative Board sind

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. von Amts wegen die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät oder ein/ von ihr/von ihm benannte/n Vertreter/Vertreterin des Dekanats,
3. bis zu zwei weitere Dekaninnen oder Dekane der am Zentrum beteiligten Fakultäten,
4. eine vom Rektorat zu benennende Vertretung der Universitätsverwaltung, vornehmlich aus den Bereichen der Forschungsförderung.

(4) Die Mitglieder des Integrative Boards gemäß Abs. 3 Ziff. 3 und 4 werden vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Die Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/innen vertreten lassen und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolger/innen ersetzt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder des Integrative Board zu den Sitzungen ein und erstellt eine Tagesordnung. Zu den Sitzungen wird auch mindestens ein Rektoratsmitglied eingeladen, welches an den Sitzungen als Gast teilnimmt. Die Sitzungen finden in der Regel einmal jährlich und/ oder bei Bedarf auf Anfrage des Direktoriums des Zentrums für Medizin und Gesellschaft statt. Die Sitzungen werden gemeinsam von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des Zentrums für Medizin und Gesellschaft und einer Dekanin bzw. einem Dekan geleitet. Die Sitzungsleiter/innen erstellen ein gemeinsames Protokoll.

(6) Die Dienstaufsicht des Rektorates über das Zentrum für Medizin und Gesellschaft bleibt unberührt.

§ 10 Evaluation

(1) Die Arbeiten des Zentrums werden in regelmäßigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Gründung des Zentrums, und danach in fünfjährigen Abständen von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind:

1. Die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre,
2. Die Bedeutung der Einrichtung für die Profibildung der Universität,
3. Die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.

Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Der Gutachterausschuss besteht aus drei bis fünf externen Mitgliedern. Die Gutachter/innen sollen international ausgewiesene Wissenschaftler/innen aus dem Bereich der Global Health und aus den im Zentrum für Medizin und Gesellschaft vertretenen Fachrichtungen sein. Das Direktorium erstellt eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gutachterausschusses und legt diese Liste dem Rektorat vor. Das Rektorat bestellt unter Berücksichtigung der Vorschlagsliste die Mitglieder des Gutachterausschusses. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Direktorium des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.

(3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.

(4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

§ 11

Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

(1) Die für den Betrieb des Zentrums notwendige Ausstattung wird im Rahmen eines Betriebskonzepts bereitgestellt, welches die Einwerbung von overheadfähigen Drittmittelprojekten einschließt.

(2) Der Rektor vertritt das Zentrum nach außen. Das Personalauswahlrecht liegt beim Direktorium. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im personalrechtlichen Bereich und trifft Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

§ 12

Benutzung des Zentrums

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den/die Geschäftsführenden Direktor/in zur Verfügung.

(2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Die Genehmigung kann für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 13

Geschäfts- und Verfahrensordnung

(1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Zentrum sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des internen Geschäftsablaufs geben.

(2) Die Vorschriften der geltenden Verfahrensordnung finden Anwendung.

§ 14

Auflösung des Zentrums

(1) Die Mitgliederversammlung kann dem Rektorat die Auflösung des Zentrums in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorschlagen. Das Rektorat prüft den Vorschlag und leitet diesen gegebenenfalls zur Beschlussfassung an den Senat weiter.

(2) Unabhängig von § 9 Abs. 4 kann das Rektorat die notwendigen Auflösungsbeschlüsse der zuständigen Gremien über das Zentrum herbeiführen, wenn dieses mit der Profilbildung oder der strategischen Schwerpunktbildung der Universität nicht mehr vereinbar ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 17. Dezember 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. J. Schiewer', written in a cursive style.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor